



Deutscher  
Caritasverband

Position

## Arbeiten und dazugehören

**Neue Lösungen für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen**

**Vorschläge zur Bundestagswahl 2013  
von**

**Deutscher Caritasverband e.V. und seine katholische  
Bundesarbeitsgemeinschaft „Integration durch Arbeit“ (BAG IDA)**

### **Zusammenfassung**

Jeder Mensch braucht Teilhabe am gesellschaftlichen Leben! Teilhabe wird insbesondere auch durch Arbeit und sinnstiftende Beschäftigung ermöglicht! Arbeitsmarktferne ALG II-Empfänger bekommen heute oftmals keine hinreichende Förderung! Phasen der Arbeitslosigkeit werden immer wieder durch wechselnde Maßnahmen unterbrochen, ohne dass eine nachhaltige Integration in Arbeit und Teilhabe gelingt. Die bestehenden Instrumente der Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II), die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) und die Aktivcenter nach § 16 Absatz 1 SGB II i.V. m. § 45 Absatz 1 SGB III sind aufgrund der zeitlichen Befristungen und Förderrestriktionen nicht hinreichend geeignet, arbeitsmarktferne Personen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Es ist mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar, Menschen dauerhaft von der Arbeit auszuschließen. Jeder muss die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Fähigkeit in die Gesellschaft einzubringen und eine sinnvolle Arbeit zu leisten. Die Erfahrungen der Caritas zeigen: Es geht den Menschen besser, wenn sie im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung wieder am Arbeitsalltag teilnehmen können. Mit einer individuell auf ihre Lage zugeschnittenen Förderung, Qualifizierung und intensiven Betreuung kann auch ihre Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden. Soziale Stabilisierung, Tagesstrukturierung und die Verbesserung der Kontaktfähigkeit können mit einer entsprechenden Förderung und Begleitung erreicht werden.

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit  
im Deutschen Caritasverband  
Dr. Hans-Jürgen Marcus  
Vorsitzender

Das vorgelegte Papier stellt dar, welche Änderungen in der Arbeitsmarktförderung notwendig sind, damit arbeitsmarktferne Personen passgenaue Förderung erhalten. Nur durch die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit *und* soziale Teilhabe kann gesellschaftliche Inklusion und Integration durch Arbeit nachhaltig gelingen. Damit Vermittlungshemmnisse wirkungsvoll beseitigt werden können, ist ein langfristig angelegter Integrationsprozess notwendig, der nur mit entsprechenden Förderinstrumenten, die aufbauend aufeinander angewendet werden, gelingen kann.

## **Forderungen der Caritas**

- 1. Aufnahme der Förderung der sozialen Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben als Ziele des SGB II und die gesetzliche Festlegung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen der sozialen Integration**
- 2. Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems im SGB II mit Blick auf die Eingliederung von arbeitsmarktfernen Menschen**
- 3. Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für arbeitsmarktferne Menschen künftig mittelfristig konzipieren und finanzieren**
- 4. Enge Zielgruppenbegrenzung von langfristig orientierter, öffentlich geförderter Beschäftigung**
- 5. Schaffung von Begleitangeboten zur Sicherstellung einer nachhaltigen Integration während der geförderten Beschäftigung**
- 6. Soziale Inklusion durch geförderte Beschäftigung**

## **Die Ausgangslage**

In Deutschland ist die Zahl der Arbeitslosen in den letzten fünf Jahren um ein Fünftel gesunken und die Zahl der Beschäftigten auf ein Rekordniveau gestiegen. Diese erfreuliche Entwicklung war für die Politik der Anlass, die Mittel für die berufliche Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen in der Grundsicherung (SGB II) von 6,4 Mrd. Euro (2010) auf 3,7 Mrd. Euro (2013) zu kürzen. Außerdem wurden die gesetzlichen Instrumente der Beschäftigungsförderung stark verengt. Spätestens mit dem Inkrafttreten der sog. „Instrumentenreform“ zum 1. April 2012 ist deshalb eine arbeitsmarktnahe und längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung faktisch nicht mehr möglich. Nur noch jeder zehnte Arbeitslose in der Grundsicherung erhält derzeit ein Förderangebot zur beruflichen Eingliederung. Die häufig angebotenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind zu kurzfristig und praxisfern angelegt. In Arbeit kommen hauptsächlich arbeitsmarktnahe Arbeitslose. Entsprechend unterscheidet sich die Vermittlungsquote von SGB II und SGB III Empfängern deutlich: Die Abgangsrate in den ersten Arbeitsmarkt ist „im gleitenden

Jahresdurchschnitt mit 13,9 Prozent im Rechtskreis SGB III erheblich größer als im Rechtskreis SGB II mit 3,2 Prozent“.<sup>1</sup>

Die Folge: Im Juni 2012 bezogen 1,36 Mio. arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren Grundsicherungsleistungen, ohne dass ihnen die Aufnahme einer Erwerbsarbeit gelungen wäre. 486.185 erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren im Dezember 2011 seit der Einführung von SGB II kontinuierlich arbeitslos.<sup>2</sup> Sie haben heute praktisch kaum eine Chance am ersten Arbeitsmarkt. Verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit aber führt zu Armut und sozialer Ausgrenzung und bedeutet soziale Isolation mit massiven Folgeproblemen, auch für Kinder, die in dauerhaft prekären Verhältnissen aufwachsen.

Die Caritas konzentriert sich bei ihren Forderungen für öffentliche geförderte Beschäftigung auf die am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligten. Das sind erwerbsfähige Menschen, die neben ihrer Langzeitarbeitslosigkeit weitere der Person zugeschriebene Vermittlungshemmnisse haben (z.B. Alter, Krankheit, Sucht, Schulden, Wohnungslosigkeit, Migrationshintergrund, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende oder entwertete Bildungs- und Berufsabschlüsse). Es sind Menschen, die ihre Existenz im Wesentlichen und i.d.R. „dauerhaft“, also weitaus länger als 12 bis 24 Monate durch Leistungen des SGB II sichern und die leistungsrechtlich gegebenenfalls Anspruch auf weitere Leistungen nach §§ 67ff SGB XII haben. Das Vorliegen der drei letzten Profillagen vier bis sechs der Bundesagentur für Arbeit sind Indizien für arbeitsmarktferne Menschen.

## **Unsere Forderungen: Neue Prioritäten für die Hilfe zur Eingliederung im SGB II**

### **1. Aufnahme der Förderung der sozialen Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben als Ziele des SGB II und die gesetzliche Festlegung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen der sozialen Integration**

Zur Integration in die Gesellschaft brauchen Langzeitarbeitslose sowohl sozialintegrative Leistungen wie auch Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben im SGB II. Neben der Sicherung der Existenz ist die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich. Der Schlüssel zur sozialen Teilhabe ist die berufliche Teilhabe. Neben der sozialen Teilhabe ist daher auch die Teilhabe am Arbeitsleben explizit als Ziel im SGB II aufzunehmen. § 1 Abs. 2 SGB II ist deshalb um folgende Ziffer 2a. zu ergänzen:

*„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass*

*...*

*2a die soziale Teilhabe und die Teilhabe am Arbeitsleben gefördert wird,*

*...“*

---

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, Monatsbericht Januar 2013 (Version vom 6.2.2013).

<sup>2</sup> Bundesagentur für Arbeit: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Leistungsbezug seit Einführung des SGB II Januar 2005 nach ausgewählten Merkmalen, Dezember 2011.

Auf Leistungen der sozialen Integration nach § 16 a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen zur Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit) soll es einen Rechtsanspruch geben.

## **2. Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems in § 48b SGB II mit Blick auf die Eingliederung arbeitsmarktferner Personen**

Arbeitsmarktferne Menschen brauchen eine für sie individuell konzipierte, längerfristige Förderstrategie mit aufeinander abgestimmten Fördermaßnahmen. Der Fallmanager muss in der Lage sein, ihnen passgenaue Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, Qualifizierung und Stärkung der sozialen Teilhabe anzubieten. Das Leistungsangebot vor Ort hängt jedoch stark vom Inhalt der Ziele ab, die im Zielsteuerungssystem des § 48b SGB II vereinbart wurden. Zur Erreichung der Ziele des SGB II werden jährlich mit den Jobcentern vor Ort Zielvereinbarungen abgeschlossen. Inhalt der Vereinbarungen sind auch Leistungen zur sozialen und beruflichen Eingliederung. Vertragspartner sind bei gemeinsamen Einrichtungen die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger und bei zugelassenen kommunalen Trägern die Arbeitsministerien der Länder. Bisher erfolgt keine Verknüpfung der vereinbarten Ziele mit den Finanzmitteln. Wirkungsorientierte Eingliederungskonzepte für arbeitsmarktferne Menschen erfordern eine mehrjährige Eingliederungsstrategie mit mehrjähriger Finanzierung. Integrationsfortschritte sowie soziale und gesundheitliche Stabilisierung der arbeitsmarktfernen Menschen auf dem Weg zum ersten Arbeitsmarkt müssen für die Jobcenter eine relevante Größe in ihrer Zielerfüllung werden.

Wir fordern:

- a) Die Systematik der Kennzahlen nach § 48a SGB II und der Ziele nach § 48b SGB II für Zielgruppen zu differenzieren und dabei die nachhaltige Integration von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehern zu berücksichtigen.
- b) Für diese Zielgruppen und zu definierende Ziele soll eine verbindliche Verknüpfung mit Finanzmitteln zur sozialintegrativen und beruflichen Eingliederung hergestellt werden. Um die Wirksamkeit dieser Eingliederungsmaßnahmen zu erhöhen, sind hierfür auch Vereinbarungen über mehrere Kalenderjahre in Verbindung mit mehrjährigen Mittelzuweisungen ab 2014 vorzusehen.
- c) Durch eine präzisere Bestimmung der Zielgruppe können gerade aufwändige, längerfristige Maßnahmen, z.B. der öffentlich geförderten Beschäftigung, effektiver eingesetzt werden.

Damit sollen Grundlagen für wirkungsorientierte individuelle Förderung geschaffen und die Handlungsspielräume vor Ort vergrößert werden. Die bisherige Steuerung führt zu einer starken Konzentration auf Arbeitslose, die vergleichsweise gut in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

### **3. Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für arbeitsmarktferne Menschen müssen künftig mittelfristig konzipiert und finanziert werden**

Individuelle, längerfristige Förderkonzepte für arbeitsmarktferne Menschen sind nur möglich, wenn auch die Finanzierung längerfristig gesichert ist. Kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten, wie sie derzeit aufgrund des Jährlichkeitsprinzips der Fall sind, begünstigen hingegen lediglich Kurzzeitmaßnahmen mit wenig nachhaltigen Erfolgen, die zu Frustration und Destabilisierung führen können. Daher sind für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten, insbesondere für Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, im Eingliederungsbudget separat Finanzmittel für mehrere Jahre sicherzustellen. Diese Mittel sind auch vorhanden, da seit Jahren ein erheblicher Teil der Mittel für Leistungen für berufliche Eingliederung nicht ausgegeben wird.

### **4. Enge Zielgruppenbegrenzung für langfristig orientierte, öffentlich geförderte Beschäftigung**

Gefördert werden sollen erwerbsfähige Menschen ohne Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, die trotz Ausschöpfung mehrerer Fördermöglichkeiten nach § 16 SGB II mindestens zwei bis drei Jahre ohne Unterbrechung durch einen regulären Job aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Zusätzlich müssen mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen. Neben den in der Person liegenden Hemmnissen zugeschriebener Art, wie z.B. Alter, Geschlecht, Herkunft müssen auch gesundheitliche und/oder sonstige soziale Einschränkungen im Blick sein, wie z.B. ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Die Forschung geht davon aus, dass viele Langzeitarbeitslose mehrere Vermittlungshemmnisse wie z.B. gesundheitliche Einschränkungen und eine fehlende Berufsausbildung haben.

### **5. Schaffung von Begleitangeboten zur Sicherstellung einer nachhaltigen Integration während der geförderten Beschäftigung**

Die Begleitangebote beziehen sich sowohl auf die Begleitung der besonders arbeitsmarktfernen Person wie auf den Arbeitgeber und schließen Personalentwicklungsmaßnahmen, Kriseninterventionen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung mit ein. Damit kann die Akzeptanz bei Arbeitgebern gefördert und die Nachhaltigkeit von Vermittlungen erheblich verbessert werden.

### **6. Soziale Inklusion durch geförderte Beschäftigung**

Die nach der sogenannten Instrumentenreform zur Verfügung stehenden Maßnahmen im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung, nämlich die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II, sind unzureichend zur Deckung des Bedarfs nach Integration in Arbeit und Teilhabe für arbeitsmarktferne Menschen. Beide Instrumente sind jeweils auf zwei Jahre innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren beschränkt.

Aktivcenter nach § 16 Absatz 1 SGB II i.V. m. § 45 Absatz 1 SGB III sind ein Instrument der Aktivierung und Beschäftigungserprobung - und nicht der Beschäftigung. Durch diese Zielsetzung, die zeitliche Befristung und die Anwendung des Vergaberechtes mit hohem Standardisierungsdruck sind Aktivcenter für mittelfristig angelegte, individualisierte Integrationsansätze von arbeitsmarktfernen Menschen meist nicht hinreichend geeignet und deshalb ggf. im o.g. Sinne weiterzuentwickeln.

Wir sehen die Notwendigkeit, die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung weiterzuentwickeln durch:

- a) eine Umgestaltung der geförderten Beschäftigung nach § 16e SGB II für arbeitsmarktferne Personen (siehe 6.1.),
- b) die Einführung von Integrationsjobs als niedrighschwellige Arbeits- und Teilhabeangebote für besonders arbeitsmarktferne Arbeitslose (siehe 6.2.),
- c) Ergänzend scheint es sinnvoll, diese beiden Instrumente auch in Sozialen Beschäftigungsbetrieben einzusetzen, für die es einer rechtlichen Rahmensetzung bedarf (siehe 6.3.).

## **6.1. Weiterentwicklung der geförderten Beschäftigung nach § 16e SGB II für arbeitsmarktferne Personen, die sich an der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers bemisst**

Als Instrument des sozialen Arbeitsmarktes wurden 2007 Leistungen zur Beschäftigungsförderung eingeführt, die erstmals die Option einer dauerhaften öffentlich geförderten Beschäftigung für Menschen ohne mittelfristige Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorsahen. Mit der Instrumentenreform 2012 wurde das Instrument der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante und der Beschäftigungszuschuss zum § 16e SGB II in der heutigen Form zusammengeführt und wieder eingeschränkt. Für eine gute Anwendbarkeit auf die Gruppe der arbeitsmarktfernen Personen muss der § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen), der aufgrund von Einschränkungen bei der Leistungsfähigkeit einen Lohnkostenzuschuss vorsieht, allerdings dringend weiterentwickelt werden.

### **Kennzeichen:**

- Geförderte Menschen (ohne Bedarfsgemeinschaft) sollen möglichst ohne Transferleistungen ihre Existenz bestreiten,
- Arbeitsvertragsverhältnis,
- Leitbild sind integrierte Arbeitsmärkte,
- Verfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der Leistungsfähigkeit und des Förderbedarfes zwingend erforderlich,
- Die Leistungsfähigkeit ist mindestens jährlich zu überprüfen und mit einfachen und transparenten Kriterien handhabbar zu machen. Bei weiterem Vorliegen der Förder Voraussetzungen soll das Instrument nach dem Bedarf des Einzelfalls verlängert werden können.

- Höhe des Zuschusses bis zu 75 Prozent der Bruttoarbeitgeberkosten. Im Einzelfall sollte zeitweise, etwa bei Beginn der Maßnahme, ein etwas höherer Zuschuss möglich sein. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten sind hier geeignete neue Verfahren zu entwickeln und zu erproben. Gegebenenfalls denkbar ist die Einführung einer Quote von bis zu 5 Prozent der geförderten Beschäftigungsverhältnisse in Relation zu den ungeforderten Arbeitsverhältnissen im jeweiligen Betrieb.
- Grundkriterium ist die Produktivität des Arbeitnehmers und damit die individuelle Minderleistung. Die Leistung muss flexibel sein und kann sowohl abgesenkt als auch angehoben werden.
- Erwerb von beruflichen Kompetenzen, Qualifikation, ggf. Weiterbildungsangebote,
- Begleitangebote zur Sicherstellung einer nachhaltigen Integration (vgl. Ziffer 5) müssen ergänzend offen stehen.

Durch die Verwendung von Passivmitteln (Passiv-Aktiv-Transfer) oder eine entsprechende Budgetierung im Eingliederungstitel (EGT) sollen Finanzierungsspielräume erweitert werden.

## **6.2. Einführung von sog. „Integrationsjobs“ als niedrigschwellige Arbeits- und Teilhabeangebote für besonders arbeitsmarktferne Arbeitslose**

Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am regulären Arbeitsmarkt (z. B. wegen verfestigten gesundheitlichen oder psychischen Problemen, vorheriger Wohnungslosigkeit oder Straffälligkeit) sind oftmals den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht gewachsen. Sie benötigen Stabilisierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote mit flexibler Förderdauer und zusätzlicher Unterstützung etwa bei der Tagesstrukturierung oder der Gestaltung von sozialen Beziehungen. Die Förderung muss sozialraumbezogen und ganz niedrigschwellig erfolgen. Ziel ist die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und die Schaffung von Teilhabe. D.h. die soziale Aktivierung sollte allen Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit die Möglichkeit eröffnen, sich mit Unterstützung eine Perspektive zur beruflichen Integration und sozialen Teilhabe zu erarbeiten. Wir schlagen vor sogenannte „Integrationsjobs“ an Stelle des bisherigen § 16d SGB II einzuführen. Der Zugang in die Integrationsjobs kann nach erfolgter Aktivierung z.B. im Rahmen eines Aktivcenters oder direkt erfolgen.

Die Zielgruppe von Integrationsjobs sind besonders leistungseingeschränkte, arbeitsmarktfernste Menschen. Die Integrationsjobs sollten folgendermaßen beschaffen sein:

- niederschwelliges Angebot mit Schwerpunkt einer sozialen Integration durch Beschäftigung,
- durchlässige und arbeitsmarktnahe Ausgestaltung,
- flexible und ggf. auch langfristige Förderdauer mit integrierten Qualifizierungs- und Betreuungsangeboten,
- aufgrund der Ziele keine Arbeitsverhältnisse,
- Leistungsbezug zzgl. Mehraufwandsentschädigung (Werbungskosten!) finanziert aus dem Passivtitel,

- Wegfall der Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und Wettbewerbsneutralität wegen sehr geringer Produktivität,
- lokale Abstimmungen der Arbeitsmarktakteure über Tätigkeitsfelder zur Lösung von Konflikten, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Das Instrument soll für alle Arbeitgeber, also auch ausdrücklich für die Unternehmen der freien Wirtschaft, die sich im Rahmen einer Corporate Social Responsibility (CSR) engagieren wollen, offen sein.

Integrationsjobs sind also ein Instrument für die oben beschriebene enge Zielgruppe, die aber auf eine Förderung im Rahmen von § 16e SGB II durch Aktivierung erst vorbereitet werden muss. Ebenso sind sie im Unterschied zur derzeitigen Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II auch auf das Ziel der Schaffung von Teilhabe zu erweitern. Sozialpädagogische Begleitung muss zwingend im Rahmen des Integrationsjobs erbracht und finanziert werden, da soziale Aktivierung nur durch eine solche intensive einzelfallbezogene Begleitung gelingen kann.

### **6.3. Erprobung von Sozialen Beschäftigungsbetrieben**

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung sollen auch in einer neuen Einrichtungsform des Sozialen Beschäftigungsbetriebs für eine größere Anzahl von arbeitsmarktfernen Menschen erprobt werden können. Dieses Angebot soll so gestaltet sein, dass für den Markt produziert wird. Gleichzeitig soll aber auch eine sozialpolitische Zielsetzung der Förderung von Teilhabe und Integration in Arbeit verfolgt werden. Arbeitsmarktferne Menschen erhalten dadurch einen Rahmen für eine längerfristige Integrationsperspektive. Diese besondere Form von Arbeitsintegration ist gemeinwohlorientiert und richtet sich an der oft eingeschränkten Leistungsfähigkeit und den Kompetenzen der Beschäftigten aus. Hierzu ist die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen für soziale Beschäftigungsbetriebe erforderlich. Eine Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen ist anzustreben.

Ein solches Angebot ist erforderlich um den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit längerfristig stark eingeschränkten Beschäftigungschancen am regulären Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lohnkostenzuschüssen (nach § 16e SGB II oder nach dem SGB III) zeigen, dass die Bereitschaft und die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit und besonderem Anleitung- und Förderbedarf nicht ausreichend sind. Die bekannten „Stop and Go-Wirkungen“ der bisherigen reinen Maßnahmenförderung sind in Zukunft zu vermeiden. Wir schlagen daher vor, einen gesetzlichen Rahmen für soziale Beschäftigungsbetriebe zu schaffen und eine Grundfinanzierung zu ermöglichen. Hierbei sind auch Zielvereinbarungen mit Jahresbudgets ein mögliches Steuerungsmodell.

Für Soziale Beschäftigungsbetriebe sollte ein Organisationsrahmen mit steuerrechtlicher Anerkennung der Gemeinnützigkeit geschaffen werden. Wichtig ist eine passgenaue Zuweisung, die Creaming-Effekte vermeidet. Aufgabe ist auch die gezielte Schaffung von Arbeitsplätzen, die sinnvoll und auf die Leistungsfähigkeit und oft eingeschränkten Kompetenzen der Arbeits-



suchenden aus der Grundsicherung angepasst sind. Dies sind beispielsweise Arbeitsplätze mit einfachem Anforderungsprofil.

## **Kennzeichen:**

- Beschäftigungsangebote im erwerbswirtschaftlichen Bereich,
- Stufenmodell mit Anreizen bei Arbeitszeit und Entlohnung,
- Sicherstellung der Durchlässigkeit in den ersten Arbeitsmarkt ist wichtig,
- Förderung der Beschäftigten über Personalentwicklungskonzepte,
- Ausgestaltung der Arbeitszeit je nach Leistungsfähigkeit,
- Umsatzerlöse sowie weiter Co-Finanzierungen z.B. im Rahmen der kommunalen Beschäftigungspolitik oder von Landesprogrammen.

Freiburg, 6. Mai 2013

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Integration durch Arbeit

Dr. Hans-Jürgen Marcus  
Vorsitzender

## **Kontakt:**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),  
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Reiner Sans, Rechtsdirektor im DCV (Freiburg) und Geschäftsführer BAG IDA, Tel. 0761 200-580,  
Reiner.Sans@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Christiane Kranz, Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-165, christiane.kranz@caritas.de